

Handelskauf

(1) Kauf i.S.d. §§ 433 ff. BGB,
 (2) dessen Gegenstand Waren oder Wertpapiere sind,
 (3) wobei zumindest eine Partei Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

Allgemeine Vorschriften

Beiderseitiger Handelskauf

Annahmeverzug, §§ 373, 374 HGB

erleichtern dem Anspruchsberechtigten die Befreiung von der Leistungspflicht.

Bestimmungskauf, § 375 HGB

erweitert die Rechte des Verkäufers beim Annahmeverzug.

Fixhandelskauf, § 376 HGB

erweitert die Rechte beim relativen Fixgeschäft im Vergleich zu § 323 BGB.

Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

(1) beiderseitiger Handelskauf,
 (2) Ablieferung,
 (3) Mangelhaftigkeit der Ware,
 (4) keine Arglist beim Verkäufer,
 (5) Rügepflicht verletzt?
 - inhaltlich: ausreichende Rüge;
 - rechtzeitig: offener oder verdeckter Mangel.

Rechtsfolge bei Verletzung: Die Ware gilt als genehmigt.

Aufbewahrungspflicht, § 378 HGB

Verwahrt der Käufer eine mangelhafte Ware nicht ordnungsgemäß, macht er sich über § 280 BGB schadensersatzpflichtig, Abs. 1. Nach Abs. 2 hat er ggfs. ein Notverkaufsrecht.